



**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Köln  
Werkstattstraße 102  
50733 Köln**

**Az. 641pä/014-2022#025  
Datum: 01.08.2022**

## **Planänderungsbescheid**

**zur 1. Änderung der Plangenehmigung  
vom 24.11.2020, Az.: 641pa/027-2019#060**

**gemäß §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG**

**„EÜ Alte Krefelder Straße in Krefeld-Uerdingen“**

**in der kreisfreien Stadt Krefeld**

**Bahn-km 3,579**

**der Strecke 2505 Krefeld-Oppum - Bochum Nord**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG Regionalbereich West  
I.NA-W-N-DÜS(P)  
Helmholtzstraße 17,  
40215 Düsseldorf**

**diese vertreten durch die  
DB Netz AG Regionalbereich West  
1.NI-W-P-I  
Hermann-Pünder-Str. 3  
50679 Köln**

## **Inhaltsverzeichnis**

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Feststellung des Plans .....	3
A.2	Planunterlagen .....	3
A.3	Nebenbestimmungen .....	4
A.4	Sofortige Vollziehung .....	4
A.5	Gebühr und Auslagen .....	4
A.6	Konzentrationswirkung und Hinweise .....	4
B.	Begründung .....	5
B.1	Sachverhalt .....	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	5
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens .....	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	6
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens .....	7
B.4.1	Planrechtfertigung .....	7
B.4.2	Betroffenheit Rechte und Belange Dritter .....	7
B.5	Gesamtabwägung .....	7
B.6	Ermessen.....	7
B.7	Sofortige Vollziehung .....	8
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	8
C.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	8

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach §§ 18, 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planänderungsbescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Gemäß §§ 18, 18d AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) i.V.m. § 76 Absatz 2 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) wird der durch die Plangenehmigung nach § 18 AEG vom 24.11.2020, Az.: 641pa/027-2019#060, genehmigte Plan für das Vorhaben „EÜ Alte Krefelder Straße in Krefeld-Uerdingen“ in Krefeld, Bahn-km 3,579 bis 3,579 der Strecke 2505 Krefeld-Oppum - Bochum Nord, nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern geändert.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen die Gründung des neuen Überbaus.

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Plangenehmigung vom 24.11.2020 festgestellten Planunterlagen.

<b>Unterlag e</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand Antragsfassung vom 10.05.2022, 5 Seiten	ergänzt Anlage 1, festgestellt
7	Bauwerksplan – Übersichtsplan, Planungsstand Antragsfassung Jan. 2022,	ersetzt Anlage 7, festgestellt

### **A.3 Nebenbestimmungen**

Die in der Plangenehmigung vom 24.11.2020 festgesetzten Nebenbestimmungen, Hinweise und sonstige Regelungen gelten fort.

### **A.4 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

### **A.5 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

### **A.6 Konzentrationswirkung und Hinweise**

Mit diesem Bescheid nach § 76 Abs. 2 VwVfG wird die Zulässigkeit des bereits festgestellten Plans in Gestalt der beantragten Änderung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der ursprüngliche Plan und die Planänderung bilden zusammen eine Einheit. Neben dieser sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 76 Abs. 2 VwVfG).

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Die Baumaßnahme Erneuerung der EÜ Alte Krefelder Straße an der Strecke 2505, km 3,5+79 in Krefeld erfolgt, da das vorhandene Brückenbauwerk abgängig ist. Bei der Eisenbahnüberführung über die innerörtliche Alte Krefelder Straße handelt es sich um eine zweigleisige stählerne Trogbrücke.

Die Gründung des neuen Überbaus erfolgt nun auf Stahlbeton-Fertigteilebalken, die auf das Bestandswiderlager aufgelegt und verankert werden. Die bisherige Planung sah den Bau komplett neuer Widerlager seitlich des vorh. Bauwerks mit späterem Verschiebungsvorhaben. Der Überbau wird wie zuvor geplant eingebaut.

Durch den Verzicht auf große Baugruben, Verbau und die Vorfertigung der Widerlager seitlich neben dem Bestandsbauwerk sind deutlich weniger umfangreiche Eingriffe in die Umwelt erforderlich. Die Alte Krefelder Straße mit den vorhandenen Leitungen bleibt unberührt. Die Art und Beschaffenheit der eingebrachten Stoffe ändert sich durch die Planänderung nicht, zusätzliche Umweltauswirkungen können deshalb ausgeschlossen werden.

#### **B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Netz AG hat mit Schreiben vom 03.06.2022, Az. I.NI-W-P-I, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 10.06.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.07.2022, Az. 641pä/014-2022#025, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Unterlagen geprüft. Es waren seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine weiteren verfahrensrechtlichen Beteiligungen zu veranlassen.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung sind §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

## **B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von

Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine Allgemeine Vorprüfung gemäß § 14a UVPG vorsieht. Die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Betroffenheit Rechte und Belange Dritter**

Soweit Rechte und Belange Dritter von der Planänderung berührt werden, haben die Betroffenen ihre Zustimmung zur Planänderung erklärt.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Durch die Planänderung werden keine Belange Dritter berührt. Das Abwägungsergebnis des Plangenehmigungsbeschlusses wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

## **B.6 Ermessen**

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Weiterhin sind Belange Dritter durch die Planänderung nicht betroffen. Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

### **B.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

### **B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,**

**Aegidiikirchplatz 5,**

**48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Köln**

**Köln, den 01.08.2022**

**Az. 641pä/014-2022#025**

**VMS-Nr. 3478034**